

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT THALE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Thale die folgende, vom Stadtrat der Stadt Thale in der Sitzung am 10. Oktober 2019 unter der Beschlussnummer 145/2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Thale voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	27.563.200 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.364.800 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.855.100 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.706.300 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.878.600 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.433.300 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.517.700 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.691.700 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 12.686.900 Euro festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 19.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzung vom 30.08.2012 für die Stadt Thale mit allen Ortsteilen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 6 Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen für Einzelausweisung gem. § 11 Abs.1 Kommunalhaushaltsverordnung (Kom-HVO LSA) wird wie folgt festgesetzt:

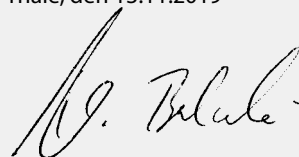
- a) für Baumaßnahmen auf 50.000,- €
- b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf 5.000,- €
- c) für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf 20.000,- €.

§ 7 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) gelten folgende Wertgrenzen:

1. 1.Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. 3Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Thale, den 13.11.2019



Balcerowski
Bürgermeister

